

Entwurf einer Neufassung der ZAW-Verbandssatzung

Lesefassung

Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Zweckverband
Abfall- und Wertstoffeinsammlung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

– VERBANDSSATZUNG –

Aufgrund der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), hat die Versammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg in ihrer Sitzung am ... (*Datum einfügen*) folgende **Neufassung der Verbandssatzung** für den ZAW für den Landkreis beschlossen:

P r ä m b e l

Mit der Bildung des „Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ – nachfolgend **ZAW** genannt – verbinden die Städte und Gemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie der Landkreis Darmstadt-Dieburg – nachfolgend **Landkreis** genannt – die Zielsetzung:

- einer Vereinheitlichung der Einsammlung und des Transportes von Abfällen und Wertstoffen sowie deren Verwertung bzw. Beseitigung im Bereich des Landkreises,
- die Übernahme der gesetzlichen Einsammlungspflicht der Kommunen durch den ZAW und
- die Übernahme der Abfallverwertung bzw. -behandlung für bestimmte Abfallfraktionen durch den ZAW

um im Zuge der bewährten interkommunalen Zusammenarbeit die Kreislaufwirtschaft, die Entsorgungssicherheit und die Wirtschaftlichkeit für die Bürgerschaft weiter zu verbessern.

I. Allgemeines

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Landkreis Darmstadt-Dieburg (Kreis) sowie die nachstehenden Städte und Gemeinden des Landkreis Darmstadt-Dieburg
- | | |
|------------------------------|-------------------------------|
| a) Gemeinde Alsbach-Hähnlein | m) Gemeinde Modautal |
| b) Stadt Babenhausen | n) Gemeinde Mühlthal |
| c) Gemeinde Bickenbach | o) Gemeinde Münster |
| d) Stadt Dieburg | p) Stadt Ober-Ramstadt |
| e) Gemeinde Eppertshausen | q) Gemeinde Otzberg |
| f) Gemeinde Erzhausen | r) Stadt Pfungstadt |
| g) Gemeinde Fischbachtal | s) Stadt Reinheim |
| h) Stadt Griesheim | t) Gemeinde Roßdorf |
| i) Stadt Groß-Bieberau | u) Gemeinde Schaaheim |
| j) Stadt Groß-Umstadt | v) Gemeinde Seeheim-Jugenheim |
| k) Gemeinde Groß-Zimmern | w) Stadt Weiterstadt |
| l) Gemeinde Messel | |

bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung.

- 2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg“ (ZAW).
- 3) Der ZAW hat seinen Sitz in 64409 Messel, Roßdörfer Straße 106.
- 4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises.

§ 2 Selbstverwaltungskörperschaft

Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

§ 3 Aufgaben, Befugnisse

- (1) Dem ZAW sind die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Kommunen im Gebiet des Landkreises im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung übertragen, soweit nicht nachfolgend, vgl. auch § 4, hiervon Ausnahmen geregelt sind.
- (2) Der Landkreis überträgt mit Wirkung ab dem 01.01.2022 dem ZAW die ihm obliegenden Aufgaben nach dem HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

Gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:

Lfd. Nummer	Abfallart	AVV-Schlüssel
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 xx
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 xx

- (3) Der Landkreis lässt durch den ZAW mit Wirkung ab dem 01.01.2022 die nachfolgenden Aufgaben durchführen:
1. Beauftragung und Abrechnung von Leistungen für den Weitertransport von Abfällen von den Gemarkungsgrenzen der Mitgliedsgemeinden bis zu den vom Landkreis bestimmten Anlagen des Kreises. Die Beschlussfassung über die Zuweisung der Entsorgungsanlagen (nach § 3 Abs. 2, lfd. Nr. 1 bis 4 der Tabelle) verbleibt beim Landkreis.
 2. Durchführung der Sammlung von Elektroschrott.
 3. Planung und Abrechnung von Leistungen für die abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Landkreises.
 4. Planung und Abrechnung von Leistungen für die vom Landkreis beauftragten Sammlung und Verwertung von Elektroschrott.
- (4) Die für die Aufgaben gemäß obiger Ziffer 3. und 4. des Abs. 3 notwendigen Unterlagen und Informationen zur Entgeltkalkulation werden beim Landkreis angefordert. Der Landkreis kann diese Verpflichtung auch dadurch erfüllen, dass er von ihm zur Aufgabenerfüllung eingeschaltete Unternehmen bzw. Verbände anweist, diese Unterlagen unmittelbar und rechtzeitig nach dortiger Beschlussfassung dem ZAW zu übermitteln.
- (5) Der ZAW hat für die Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen zu schaffen, zu betreiben und ihre Kapazitäten zu sichern. Er kann sich hierzu Dritter bedienen. Auch Mitglieder des ZAW können Dritte sein.
- (6) Der ZAW übernimmt die als Sondervermögen des Landkreises vom Eigenbetrieb Da-Di-Werk Umweltmanagement betriebenen Kompostierungsanlagen sowie die Geschäftsstelle in Messel.
- (7) Der ZAW kann die Zuständigkeiten für die Nachsorge der Deponie Pfungstadt übernehmen.
- (8) Der ZAW ist ermächtigt, anstelle der Kommunen nach den für die übertragenen Aufgaben geltenden Vorschriften Satzungen zu erlassen sowie den Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben.

- (9) Übernimmt ein Verbandsmitglied Aufgaben für den ZAW oder erbringt es für diesen Dienstleistungen, so hat der ZAW ihm die hierdurch entstandenen und nachgewiesenen Kosten zu ersetzen. Dabei wird, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, getrennt nach dem Aufwand für Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten abgerechnet.
- 10) Die Aufgabe der Information und Beratung der privaten Haushalte wird von dem ZAW durchgeführt.

§ 4 Aufgaben der Städte und Gemeinden

- (1) Die Aufgabe der Abfallberatung und der Unterhaltung sowie des Betriebes von lokalen Stellplätzen von Depotcontainern sowie von lokalen Annahmestellen (Wertstoffhöfen) wird auch von den Städten und Gemeinden durchgeführt. Sonderleistungen der Städte und Gemeinden bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsversammlung.
- (2) Die Sachkosten von in den Städten und Gemeinden mit der Zielsetzung einer Vermeidung der Restmüllmengen organisierten Sammelsystemen werden vom ZAW getragen, sofern sie dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises, sowie den Trennvorschriften gemäß der Abfallsatzung des ZAW in der jeweiligen Fassung entsprechen und soweit die Kosten der Entsorgung oder Verwertung die Kosten der Restmüllentsorgung nicht übersteigen. Gehen die Kosten über die Restmüllentsorgungskosten hinaus, entscheidet die Verbandsversammlung über eine weitergehende Kostenübernahme.
- (3) Die Personalkosten der Städte und Gemeinden im Bereich der Einsammlung werden pauschal nach dem Einwohnermaßstab vom ZAW getragen. Der anzuwendende Satz wird in der jeweiligen Haushaltssatzung des ZAW festgelegt.

§ 5 Organe

Die Organe des ZAW sind:

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Vorstand

I. Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den von den Mitgliedern des ZAW entsandten Vertretern/innen.
 - a) Für die Mitgliedsstädte und -gemeinden je angefangene 10.000 Einwohner ein Sitz.
 - b) Für den Landkreis je angefangene 50.000 Einwohner ein Sitz.

Jeder/jede Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

Maßgebend für die Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn der Wahlzeit vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

- (2) Die Vertreter für die Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jeden Vertreter ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen. Die Vertreter/innen üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter/innen weiter aus. Die Verbandsmitglieder können ihren entsandten Vertretungen Weisungen erteilen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 KGG entsprechend. Das Amt von Verbandsversammlungsmitgliedern endet mit dem Verlust des Amtes oder Mandats in der Vertretungskörperschaft oder des Gemeindevorstands, des Magistrats oder dem Kreisausschuss. Mitglieder des Vorstandes bzw. eigenes Personal des ZAW können der Verbandsversammlung nicht angehören.
- (3) Die Vertreter/innen der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich in der Verbandsversammlung Tätige haben nach § 17 Abs. 5 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.
- (4) Im Übrigen gilt § 41 HGO entsprechend.

§ 7 Vorsitz, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung einer Wahlzeit aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 57 HGO gilt entsprechend.

- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen ein.
Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. Die Ladungsfrist kann in Eilfällen von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis auf drei Kalendertage abgekürzt werden, wobei in diesem Fall die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen muss.
- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich oder elektronisch verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied der Verbandsversammlung den Vorsitz.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Für einzelne Tagesordnungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung als oberstes Organ des Zweckverbandes entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für:
 1. die Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner/ihrer Stellvertreter/innen,
 2. die Wahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Vorstandes,
 3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgabe, die Übernahme von neuen Aufgaben, die wesentliche Aus- und Umgestaltung wahrgenommener Aufgaben
 4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen,
 5. den Erlass der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan, der Nachträge, die 5-jährige Finanzplanung und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,
 6. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 7. die Genehmigung von Verträgen des ZAW mit Dritten, insbesondere mit den Städten und Gemeinden und dem Landkreis wegen der Wahrnehmung von deren nach geltendem Abfallrecht zugeordneten Aufgaben,
 8. die Führung eines Rechtsstreites von größerer Bedeutung und den Abschluss von

- Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
9. die Auflösung des ZAW und der damit verbundenen Verteilung von Vermögen oder Verbindlichkeiten,
- 10) die Festsetzung einer Umlage.

Zu den Ziffern 3, 4 und 9 des § 8 Abs. 1 ist eine 2/3-Mehrheit für eine Beschlussfassung nötig.

- (2) Die Verbandsversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse einen Haupt- und Finanzausschuss (HFA).
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten dem HFA oder dem Vorstand widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen.

§ 9 Haupt- und Finanzausschuss (HFA)

- (1) Der HFA (s. § 8 Abs. 2) besteht aus sieben Mitgliedern und erarbeitet für die Verbandsversammlung Empfehlungen zu Beschlussvorlagen.
- (2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).
- (3) Die Fraktionen benennen dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach der Bildung des Ausschusses schriftlich oder elektronisch die Ausschussmitglieder; der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung hat die Zusammensetzung des Ausschusses der Verbandsversammlung bekanntzugeben. Die Ausschussmitglieder können von jedem Fraktionsmitglied vertreten werden. Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Ausschussvorsitzenden schriftlich oder elektronisch zu erklären.
- (4) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl des/der Ausschussvorsitzenden und dessen Stellvertreter/in.
- (5) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Vorstand auch der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil. Der Vorsitzende kann Dritte hinzuziehen. Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht.
- (6) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 7 Abs. 2, 10 und 13 Abs. 1 und 3 dieser Verbandssatzung.

§ 10 Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift

- (1) Der HFA sowie die Verbandsversammlung sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurden und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. § 54 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung des HFA bzw. der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, aus der ersichtlich sein muss, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Jedes Mitglied des HFA bzw. der Verbandsversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben und binnen zwei Wochen nach der Sitzung für zwei Wochen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes offenzulegen. Dies gilt auch für den Fall einer Beschlussunfähigkeit des HFA bzw. der Verbandsversammlung.
- (4) Für den Fall des Nichterreichens des für die Beschlussfähigkeit gem. § 9(1) dieser Satzung erforderlichen Quorums, wird innerhalb von 7 Tagen erneut zu einer Verbandsversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen, bei der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen eine Beschlussfähigkeit gegeben ist. Auf dieses Prozedere ist bereits bei der Ladung hinzuweisen.

II. Verbandsvorstand

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem/der für den Abfallbereich zuständigen Dezernenten/Dezernentin des Landkreises als Verbandsvorsitzendem/ Verbandsvorsitzender, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden sowie fünf weiteren von der Verbandsversammlung aus den Reihen der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählten Verbandsvorstandsmitgliedern.
- (2) Die Verbandsvorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Verbandsvorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vorstandsmitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.

- (3) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.
- (4) Der Verbandsvorstand ist ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit Dritte zu den Beratungen hinzuziehen.
Die Verbandsmitglieder haben das Recht, Mitarbeitende des Beteiligungsmanagements zu entsenden, soweit dies ihre Beteiligungsrichtlinie vorsieht.

§ 12 Zuständigkeit, Leitung, Geschäftsführung

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder dieser Verbandsatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.
- (2) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von seinem/seiner oder ihrem/ihrer Stellvertreter/in geleitet.
- (3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder nach dieser Satzung oder nach Weisung des/der Vorsitzenden des Vorstandes oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von dem/der Vorstandsvorsitzenden selbständig erledigt.
- (4) Der/Die Vorstandsvorsitzende kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsvorstandes nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Er/Sie hat unverzüglich dem Verbandsvorstand hierüber zu berichten.
- (5) Erklärungen des ZAW werden in seinem Namen durch den/die Vorstandsvorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/in abgegeben. Für die Abgabe von Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, gelten die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. Erklärungen, durch die der ZAW verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den/die Vorstandsvorsitzende/n und einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen oder einem/einer dieser und einem/einer weiteren, von dem Verbandsvorstand dazu beauftragten Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet und mit dem Schriftsiegel des Verbandes versehen sind. Dies gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind sowie für Erklärungen, die ein/e für das Geschäft oder für den Kreis von Geschäften ausdrücklich Beauftragte/r abgibt, wenn die Vollmacht nach Satz 3 und 4 erteilt ist.
- (6) Der Verbandsvorstand kann eine Geschäftsführung bestellen. Diese erledigt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe des Vorstandes und der Verbandsversammlung in Verbindung mit einer Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzungen können als Präsenzveranstaltung oder mittels anderer Kommunikationsformate wie Telefon- bzw. Videokonferenzen o. dgl. durchgeführt werden.
Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 7 Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf einen Tag abgekürzt werden und die Ladung mündlich ergehen.
- (2) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder muss der/die Vorsitzende unverzüglich eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden von dem/der Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.
- (4) Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein/ihr/e Stellvertreter/in sowie die Geschäftsführung nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 14 Beschlussfassung

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit nach einem Zeitraum von mindestens einer Woche erneut im Verbandsvorstand zu beraten und zur Abstimmung zu bringen.
- (5) Ergibt diese Abstimmung ebenfalls Stimmengleichheit, so ist unmittelbar danach ein dritter Abstimmungsvorgang einzuleiten. Hierbei gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Die Beschlüsse der Vorstandsmitglieder werden in der Sitzung des Verbandsvorstandes oder, wenn sich alle Mitglieder des Verbandsvorstandes mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch schriftliche, fernschriftliche, per Email oder durch sonstige Mittel der Telekommunikation erfolgende Abstimmung gefasst.
- (7) Über die Sitzung des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem vom Verbandsvorstand zu wählenden Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übersenden ist.

- (8) Ehrenamtlich im Vorstandsvorstand Tätige haben nach § 17 Abs. 4 KGG Anspruch auf eine Entschädigung im Sinne des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung nach der jeweils gültigen Entschädigungssatzung des ZAW.
- (9) Im Übrigen gilt § 41 HGO entsprechend.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der ZAW erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft kostendeckende Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG), des Hessischen Kommunalabgabengesetzes und seiner Abgabensatzungen.
- (2) Sollten trotz Maßgabe der Regelung in § 15 Abs. 1 die Einnahmen des ZAW in Ausnahmefällen nicht zum Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden können, erhebt der Verband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage ist in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Mitglieder sind im Verhältnis ihrer Stimmrechte zueinander zur Umlagezahlung verpflichtet.

Hinweis:

Die Ausgaben des ZAW sind vorrangig und regelmäßig aus Gebühreneinnahmen zu finanzieren. (vgl. auch § 10 KAG). § 15 Abs. 2 stellt eine Auffangvorschrift für die Fälle dar, in denen - aus welchen Gründen auch immer - Gebühren und sonstige Einnahmen nicht ausreichen, um unter Berücksichtigung etwaiger Fehlbeträge aus Vorjahren den Haushaltsausgleich zu gewährleisten. Die Vorschrift wird auch im Falle einer Verbandsauflösung für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung relevant (vgl. § 17 der Verbandssatzung).

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des ZAW werden gem. § 1 i.V. mit § 7 Satz 2 GemLKrBekV HE auf der Internetseite des ZAW oder im Darmstädter Echo öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Bereitstellungstages bzw. des Tages vollendet, an dem sie im Darmstädter Echo erschienen ist.
Erfolgt die Bekanntmachung ausschließlich auf der Internetseite des ZAW, ist im Darmstädter Echo auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden diese in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörper

Str. 106, 64409 Messel, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen; das gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält; die Auslegungsfrist beträgt, wenn gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, sieben Tage.

- (3) Können die in Abs. 1 genannten Bekanntmachungsorgane durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle nicht rechtzeitig erscheinen, so genügt die Veröffentlichung durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel.

In diesem Falle ist die vorgeschriebene Veröffentlichung oder Verkündigung unverzüglich nachzuholen, auf den erfolgten Aushang ist hinzuweisen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf einer Woche seit Beginn des Aushanges vollendet. Beginn und Ende der Bekanntmachung sind auf dem öffentlichen Aushang zu vermerken.

Vorgenannte Regelung gilt entsprechend für andere amtliche Bekanntmachungen und Hinweise.

- (4) Im Internet nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich zu halten. Im Fall der Änderung der Satzungen gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung. Alle im Internet veröffentlichten Vorschriftentexte sind durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW (Sekretariat), Roßdörfer Str. 106, 64409 Messel, in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist bei der Veröffentlichung der Satzung in der jeweiligen Hinweisbekanntmachung nach Abs. 1 aufmerksam zu machen.
- (5) Der Vorstand hat die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde (§ 11 KGG) für den ZAW nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der ZAW kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes nicht mehr gegeben ist oder auf andere Art voll wahrgenommen werden kann. Ein solcher Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder der Versammlung.
- (2) Das bei der Auflösung des ZAW vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Stimmanteile gem. § 6 Abs. 1 zum Zeitpunkt der Auflösung verteilt.

- (3) Soweit Eigentum zu Zwecken der Verwertung und Beseitigung zu dienen bestimmt ist, fällt es dem dann zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorger zu. Soweit auf dem Gebiet einer Gemeinde oder Stadt ein Wertstoffhof oder sonstige Annahmestellen bestehen, fallen diese der betreffenden Kommune zu.

Für den Übergang des Eigentums entrichten die übernehmenden Mitglieder den noch nicht über Gebühren finanzierten Restbuchwert an den ZAW.

Der Verband tilgt hiermit eventuelle Verbindlichkeiten, im Übrigen gilt Abs. 2.

- (4) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem ZAW erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des ZAW als Gesamtschuldner.

§ 18 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Recht zur Kündigung der Mitgliedschaft besteht nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Genehmigung der Kündigung und die Kündigungsfrist wird nach § 21 Abs. 3 KGG durch das Regierungspräsidium Darmstadt bestimmt, § 17 Abs. 3 und 4 gelten für den Fall der Kündigung eines Mitglieds entsprechend
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Bestehende Vertragsverhältnisse mit ihren Verpflichtungen sind noch bis zum Vertragsablauf zu erfüllen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem ZAW und den anderen Mitgliedern entstehenden, ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten nach § 17 Abs. 2 und 4.

§ 19 Aufsicht

Der ZAW steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums in Darmstadt.

§ 20 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften des HessEigBGes in Verbindung mit den Vorschriften des sechsten Teils der HGO in den jeweils gültigen Fassungen sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZAW wird nach den Vorschriften der doppelten kaufmännischen Buchführung durchgeführt.
- (3) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Fachbereich Revision des Landkreises übernommen.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 53 und 54 HGO gelten entsprechend.

§ 21 Weitere Rechtsgrundlagen

Soweit nicht das KGG in der jeweils gültigen Fassung oder diese Satzung etwas anderes bestimmen, sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- a. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Der Verband übernimmt die Aufgaben und Anlagen gem. § 3 zum 01.01.2022.
- b. Gleichzeitig tritt die durch diese Satzung ersetzte Satzung des ZAW in der Fassung vom 13.10.2015 (Neunzehnte Änderung) außer Kraft.